

# Dienstvereinbarung

## über die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses gemäß § 32 Abs. 1 DienstVO zu den Kosten für Fahrten im ÖPNV<sup>1</sup>

Zwischen

dem Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Grafschaft Diepholz,  
vertreten durch den Kirchenkreisvorstand,  
dieser vertreten durch Superintendent Marten Lensch  
(im nachfolgenden Anstellungsträger genannt)

und

der Mitarbeitervertretung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Grafschaft  
Diepholz, vertreten durch die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung,  
Frau Sarah Frerking

wird im Rahmen des § 32 DienstVO und § 36 MVG-EKD folgende Dienstvereinbarung  
abgeschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für

1. die Mitarbeitenden des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Grafschaft Diepholz, die unter den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen,
2. Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Grafschaft Diepholz, die unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikanten (ARR-Azubi-Prakt) fallen

(im nachfolgenden Mitarbeitende genannt).

Sie gilt außerdem für die Mitarbeitenden der dem Kirchenkreis zugehörigen Kirchengemeinden und übrigen Anstellungsträger, die sich dieser Vereinbarung angeschlossen haben.

### § 2

#### Zweck, Voraussetzungen

- (1) Aus Gründen des Umweltschutzes und zur Personalgewinnung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeits- oder Ausbildungsentgelt ein jederzeit widerruflicher Zuschuss zu den Kosten für Fahrten im ÖPNV zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle gewährt. Der Zuschuss ist personenbezogen und nicht übertragbar.
- (2) Voraussetzung für den zweckgebundenen Zuschuss ist

---

<sup>1</sup> (kein Jobticket)

- a) ein kostenpflichtiger Erwerb einer Zeitfahrkarte im Jahres-Abonnement mit monatlicher Fahrtberechtigung bei einem Verkehrsverband/-verbund oder der DB Personenverkehr AG durch die Mitarbeitenden oder Auszubildenden und
- b) dass das Beschäftigungsverhältnis länger als sechs Monate besteht.

In dienstlich begründeten Ausnahmefällen (z.B. befristeter Vertrag für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr) wird der Zuschuss auch für Halbjahres- oder Monatstickets gewährt.

### **§ 3**

#### **Höhe des Zuschusses**

- (1) Die Mitarbeitenden, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, erhalten unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 20 Euro, wobei der Zuschuss die Höhe der auf den jeweiligen Monat umgerechneten tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen darf.
- (2) Bei jährlich einmaliger Zahlungsweise wird der Zuschuss - abhängig von der Gültigkeitsdauer der Zeitfahrkarte und längstens bis zur vorzeitigen Kündigung - in monatlichen Raten ausgezahlt.
- (3) Der Zuschuss wird zusätzlich zu dem ohnehin zustehenden Arbeits- oder Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Er wird zusammen mit dem monatlichen Arbeits- oder Ausbildungsentgelt gezahlt. Bei dem zweckgebundenen Zuschuss handelt es sich um eine für die Höhe der Jahressonderzahlung nicht zu berücksichtigende und nicht zusatzversorgungspflichtige Zahlung. Der Zuschuss ist derzeit nach § 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz steuerfrei und nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV beitragsfrei in der gesetzlichen Sozialversicherung. Ändert sich dies, so wird der Anstellungsträger ab dem Zeitpunkt der Änderung nach den sodann maßgeblichen rechtlichen, insbesondere auch steuerrechtlichen Vorschriften verfahren. Soweit die Steuer- und Beitragsfreiheit des Zuschusses entfällt, obliegt Steuer- und Beitragszahlung den Mitarbeitenden.

### **§ 4**

#### **Zahlung des Zuschusses bei Krankheit/Beurlaubung**

- (1) Der Zuschuss wird nur für Kalendermonate gezahlt, in denen für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt besteht. Dem Entgelt nach Satz 1 sind gleichgestellt:
  - Entgeltfortzahlung nach § 22 TV-L,
  - Entgeltfortzahlung nach § 13 TVA-L BBiG,
  - Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 Abs. 1 MuSchG,
  - Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V

Dem Entgelt nach Satz 1 sind ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-L) bzw. Krankengeldzuschuss (§ 13 Abs. 3 TVA-L BBiG) nicht gleichgestellt.

- (2) Im Falle einer Beurlaubung ohne Fortzahlung des Entgelts (z. B. wegen Elternzeit, Pflegezeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen) oder einer Freistellung entfällt der Zuschuss ab dem auf den letzten Monat mit Entgelt folgenden Monat.

## **§ 5 Verfahren**

- (1) Der Zuschuss wird auf Antrag der/des Mitarbeitenden ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat, frühestens jedoch ab dem ersten Gültigkeitsmonats des Jahresabonnements, gezahlt. Eine Berücksichtigung zurück liegender Monate ist nicht möglich. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail an die Personalabteilung im Kirchenamt zu richten.
- (2) Dem Antrag ist ein Nachweis über den Abschluss eines Jahresabonnements beizufügen.
- (3) Wird der Antrag für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr gestellt, so ist dem Antrag neben dem Nachweis über den Erwerb des oder der entsprechenden Tickets eine textliche Begründung beizufügen, warum kein Jahresabonnement erworben wird. Der Zuschuss wird in diesem Fall nur für den beantragten Zeitraum ausgezahlt. Soll er über den beantragten Zeitraum hinaus weitergezahlt werden, so ist ein erneuter Antrag erforderlich.
- (4) Die /der Mitarbeitende ist verpflichtet, auf Anforderung des Anstellungsträgers in regelmäßigen Abständen nachzuweisen, dass sie/er weiterhin ein Monats-/Jahresticket nutzt.
- (5) Die /der Mitarbeitende ist verpflichtet, den Anstellungsträger unverzüglich zu unterrichten, falls sie/er für den Weg zur Arbeit keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr nutzen. Gleiches gilt, wenn die /der Mitarbeitende das Abonnement/Ticket kündigt oder zurückgibt. Versäumt die/der Mitarbeitende die Mitteilung, ist der zu viel gezahlte Zuschuss zurückzuzahlen.

## **§ 6 Information**

Die Mitarbeitenden werden von der Dienststellenleitung in geeigneter Weise (z. B. durch Rundmail oder in einer Mitarbeiterversammlung) über den Inhalt dieser Dienstvereinbarung informiert.

## **§ 7 Inkrafttreten, Kündigung**

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. September 2024 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2025, textlich gekündigt werden. Eine Nachwirkung über den Kündigungstermin hinaus ist ausdrücklich ausgeschlossen. Einzelvertragliche Ansprüche oder Zusagen können aus dieser Regelung nicht abgeleitet werden.

Diepholz, den 26. August 2024

Für die  
Dienststellenleitung:

Für die  
Die Mitarbeitervertretung:



(L. S.)

*S. Ferkling*